



AELF-AU • Bismarckstr.62 • 86391 Stadtbergen

Versand per E-Mail an
info@brugger-la.de

Brugger Landschaftsarchitekten
Deuringerstraße 5a
86551 Aichach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
04.12.2025
Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4611-17-16

Name
Peter Nachtrub

Telefon
0821-43002-1222

Augsburg, 18.12.2025

Vollzug der Baugesetze

Markt Pöttmes

42. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Pöttmes für die Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen „AM ERLENSCHLAG“

Beteiligung der Behörden gem. 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Maßnahme wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Augsburg wie folgt Stellung genommen:

Forstfachliche Belange

Forstfachliche sind von o.g. Vorhaben nicht betroffen.

Landwirtschaftliche Belange

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von ca. 8,07 ha Fläche
betroffen. Die Bodenart stellt sich im westlichen Teil der Fläche als lehmiger
Sand IS3D und im östlichen Teil als schwach lehmiger Sand SI3D da,
mit 40 bis 52 Bodenpunkten. Das sind für landwirtschaftliche Nutzung gut
geeignete Böden. Die Einstufung der Böden unter Punkt 4. DERZEITIGE
BODENNUTZUNG UND BIOTOPSTRUKTUREN mit „...östlichen Teil zwischen
als gering“ (Bodenzahlen zwischen 28 und 40... ist nicht nachvollziehbar).

Tatsächlich hat jeder noch so intensiv bewirtschaftete Ackerstandort umfangreiche Filter-, Reinigungs-, Puffer- und Speicherfunktionen inne, die jedenfalls ein Gewerbegebiet mit seiner flächigen Versiegelung und Bebauung nicht mehr innehat. Die Folgen der Missachtung dieser Funktionen sind auch in unserm Gebiet unübersehbar: Überschwemmungen, Grundwasserabsenkung, Klimawandel.

Bei allen Baumaßnahmen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass abgeschobener Oberboden gemäß den Vorgaben der Bundesbodenschutz-VO so zu sichern ist, dass er jederzeit zu landwirtschaftlichen Kulturzwecken wiederverwendet werden kann (Ausbau und Lagerung in trockenem Zustand getrennt nach Krume und Oberboden). Aus der Sicht des Bodenschutzes sollte eine Deponierung fruchtbaren Ackerbodens möglichst vermieden werden. Hinweise zur sachgerechten Verwertung von Bodenmaterial gibt die DIN 19731.

Die öffentlichen Feldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Gemeinde wiederherzustellen.

Die Straßen und Wege rund um das Planungsgebiet sind wichtige Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken. Diese müssen für den landwirtschaftlichen Verkehr jederzeit befahrbar bleiben.

Bei Fragen zu forstfachlichen Belangen wenden Sie sich bitte an Herrn Riebler (0821 43002-2100), bei Fragen zu landwirtschaftlichen Belangen an Herrn Nachtrub.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Peter Nachtrub